

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2008

Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 13 Titel 636 12

– Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. November 2008

– II C 3 – Ar 0111/07/0001 –

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 11 13 Titel 636 12 – Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 6 300 T Euro zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe resultiert aus einem höheren Bundeszuschuss auf Grund gestiegener Berechnungsgrundlagen, dem seit 1. Juli 2008 erhöhten Beitragssatz für die Pflegeversicherung sowie einer Nachzahlung für das Jahr 2007. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 34 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG).

